



Groß Strehliker, den 31. März 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, und der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

§ 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914, ergänzt durch § 6 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1915 S. 603) erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel II

§§ 5 und 6 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom ^{23. Juli} ~~22. August~~ 1915, ergänzt durch § 7 der Verordnung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467, 514, 603), erhalten folgende Fassung:

§ 5

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nummer 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
5. wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erbietet, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehn-tausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit Höchstpreise bestehen.

Der Reichszanzer bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers

De l b r ü c k.

Zur Behebung von Zweifeln, welche der beiden Frachtbrief-Prüfungsstellen für die Prüfung der Begleitpapiere zuständig ist, wird die Verfügung vom 28. 2. 16 IV a Nr. ¹⁹⁴²³ wie folgt ergänzt; ₂₉₄₅₂

Der Frachtbrief-Prüfungsstelle Cosel-Oberhasen liegt die Prüfung der Begleitpapiere derjenigen Frachtgut-Absender ob, die an den Bahnhöfen Br. Serby—Lublinitz—Bosowka—Oppeln—Schiedlow—Reiße—Ottmachau—Heinersdorf und südlich davon wohnen.

Die Frachtbrief-Prüfungsstelle Breslau hat die Prüfung der Begleitpapiere von den nördlich dieser Bahnhöfen wohnhaften Absendern vorzunehmen.

Breslau, den 16. März 1916.

VI. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Der stellvertretende Kommandierende General. Gez. v. Bacmeister.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgez.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Wer Benzin aus dem Ausland über die deutsche Grenze bringt, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und der Siedegrenzen zugleich der Inspektion des Kraftfahrwesens, Berlin N. W. Friedrichstraße 100, mitzuteilen ohne Rücksicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzollämtern angezeigt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. März 1916.

VI. Armee-Korps. Stellv. General-Kommando.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Hederichbekämpfung zur Steigerung der Hafer-Erträge.

Veröffentlichung des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Bereits im vorigen Jahre war als Folge unzureichender Arbeitskräfte eine stärkere Verunkrantung der Felder bemerkbar. Auch in diesem Frühjahr werden vielfach die Arbeitskräfte zum Hacken oder rechtzeitigen Eggen der Saatsfelder fehlen. Es ist daher erneut auf die bewährte Bekämpfungsmethode des Hederichs in Gerste und Hafer durch Bespritzen mit Eisenvitriol hinzuweisen. In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde ein großer Teil der Eisenvitriol-erzeugung Deutschlands für die Bekämpfung des Hederichs verwendet. Die Bespritung mit Eisenvitriollösung vernichtet den Hederich und schadet dem Getreide nicht. Da Eisenvitriol in ausreichender Menge voraussichtlich nicht zur Verfügung steht, ist auf die Verwendung von fein gemahlenem Kainit hinzuweisen, welcher der bessern Streubareit wegen mit Kieselgur vermischt wird. Der Kainit wird frühmorgens im Tau in einer Menge von fünf Zentner auf den Morgen ausgestreut. Wenn die Kosten durch Verwendung dieser Menge auch etwas höher als früher bei Verwendung des Eisenvitriols sind, so ist doch zugleich eine erhebliche Kalibüngung damit verbunden. Da auch die Kalibeschaffung durch die Kriegsverhältnisse erschwert ist, empfiehlt sich frühzeitige Bestellung des Kainits.

Berlin, den 17. März 1916.

Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und -Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate.

Der nächste Jahrgang beginnt am 1. Juli 1916 und dauert bis Ende September 1917.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Vereinfachung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen. Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisauschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Juli 1916 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landes-“ aus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a) der Geburtschein,

b) ein, vom zuständigen Kreisarzt nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat.

c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit Anfang 1908, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen.

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung).

f) bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1) die Einwilligungserklärung des Ehemannes und

2) die Erklärung des Landrats oder Kreisauschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgefertigt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1916 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges, vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen. Breslau, den 21. Februar 1916.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Das stellv. General-Kommando des VI. Armeekorps veröffentlicht eine neue Bekanntmachung betreffend Entsendung, Ablieferung und Einziehung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Zinnblech. Diese Bekanntmachung bezieht sich auf die gleichen Haushaltungsgegenstände wie die Bekanntmachungen M. 325/7. 15. K. R. A., M. 325e/7. 15. K. R. A., bezw. M. 3231/10 15. K. R. A., vom 10. 12. 15. Durch die neue Bekanntmachung wird die Verordnung vom 10. 12. 15. dahin erweitert, daß der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung für einzelne Gegenstände bis zum 31. 7. bezw. bis zum 30. 9. 16 hinausgeschoben wird. Zu Dampfbohrmaschinen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert zu werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben. Die von der Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. 4. 16 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitze befindlichen noch nicht ausgewechselten Klein-Nickel-Einsätze für Hochdrückmaschinen nebst Armaturen zu

beobachtet
beachtet

bestellen und den etwa nötigen Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen sofort nach Empfang des Erfasses vorzunehmen.

Der genaue Wortlaut der Bekanntmachung ist durch Anschlag bekannt gegeben und kann auch in meinem Amte eingesehen werden.

Groß Strehlig, den 17. März 1916.

Mit dem 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung betr. **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altkummis, Gummiabfällen und Regeneraten** in Kraft getreten, durch welche eine größere Anzahl in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführten Sorten von Altkummis und Gummiabfällen sowie Regeneraten **beschlagnahmt** worden sind. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch ein Verkauf der Gegenstände an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle in Berlin statthalt. Die Namen der Verkäufer werden veröffentlicht werden.

Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen auch einer **Meldepflicht**. Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand unter Benützung der amtlichen Meldeformulare für Altkummis und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Bordschiffe bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Außerdem ist über die Gegenstände ein **Lagerbuch** zu führen.

Es ist zu beachten, daß von dieser Bekanntmachung alle natürlichen und juristischen Personen betroffen werden, sofern die in Betracht kommenden Vorräte das Gewicht von 1 kg überschreiten. Die für die Gummifabriken und Regeneratbetriebe durch Einzelverfügungen getroffenen **Anordnungen** bleiben jedoch unberührt.

Gleichzeitig werden durch eine zweite, ebenfalls am 1. April 1916 erschienene **Bekanntmachung**, betreffend Höchstpreise für Altkummis und Gummiabfälle, für alle durch die oben erwähnte Bekanntmachung beschlagnahmten Arten Höchstpreise festgesetzt, die bei dem Verkauf von Altkummis und Gummiabfällen an die Kautschuk-Abrechnungsstelle eingehalten werden müssen.

Die den Ortsbehörden mit dem heutigen Kreisblatt zugegangenen Plakate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 25. März 1916.

Höchstpreis für Blei.

Neuerdings hat eine unerwartete und unbegründete Preissteigerung für Blei dazu geführt, daß jetzt auch für dieses Metall, sowohl rein wie in Legierungen, Verbindungen und Erzeugnisvorformen aller Art, abgestufte **Höchstpreise** mit Wirkung vom 1. April 1916 festgesetzt werden. Die Regelung der Höchstpreise für Blei erfolgt durch die Bekanntmachung der Militärbehörden (M. 10 B. 16 K. R. A.). Die wiederholten Verluste gegen die bisher in Kraft befindlichen Höchstpreis-Bestimmungen haben Anlaß gegeben, in der Bekanntmachung M. 10 B. 16 K. R. A. die für Höchstpreisüberschreitungen angedrohten **Strafen** besonders nachdrücklich zu betonen. Es sei unter anderem hervorgehoben, daß derjenige, der die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, sich zu einer Überschreitung erzieht oder andere zur Überschreitung auffordert, neben Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr auch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann. Bei einer Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preissteigerung ist sofortige **Ereignung** zu gewärtigen. Die Strafandrohungen der neuen Bekanntmachung gelten auch in vollem Umfange für Überschreitungen der früheren Höchstpreisverordnungen. Alle anderen Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Bekanntmachung selbst ersichtlich. Anfragen und Anträge sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Nachstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10 11 zu richten.

Die den Ortsbehörden mit dem heutigen Kreisblatt zugegangenen Plakate sind sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 1. April 1916.

Bestätigt die Wahl:

1. des Kolonisten Bernhard Kullik in Heine zum Schöffen dieser Gemeinde.
2. des Häuslers Johann Alszeg in Gräflich Carmearu zum Schöffen-Stellvertreter dieser Gemeinde

Bestellt:

1. der Landwirt Alfons Adamiek in Kroschnitz als Gemeindefschreiber der Gemeinde Kroschnitz.
2. Der Häusler Karl Klimel in Pohnowiß als Ortsverheber dieser Gemeinde.

Bestätigt:

1. der Wirtschaftsinspektor Fritz Kranz in Sucholohna als Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbezirke Sicho-
lohna, Motzlohna und Bresna,
 2. der Bevollmächtigte der Herrschaft Ottmuth Rals von Wyszeci in Ottmuth als Gutsvorsteher, und der Ober-
inspektor Alojz ebendasselbst als Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbezirke Ottmuth, Karlubitz und Mallnie.
- Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Gemeindefassentendant Wilhelm Weindorf in Gogolin zum 1. Stabesbeamtenstellvertreter für den Stabesamtsbezirk Gogolin.

Bestätigt die Wiederwahl des Mühlenbesizers Gregor Gauslik in Grodisko zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlig, den 30. März 1916.

Der königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Dierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 13 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 31. März 1916.

Betrifft zwangsweise Ablieferung von Gegenständen aus Messing und Reinnickel.

Zusätze zu der Bekanntmachung (Nr. M. 3231/10. 15. K. R. A.), betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. A. bzw. M. 325e/7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 16. November 1915:

- a) **Aufhebung der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände.** Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt **hinausgehoben**: für die unter § 2, Klasse A, Ziffer 2 und 3 fallende Gegenstände, **soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen**, oder soweit es sich um in Herden eingebaute **Wasserschiffe** und dergleichen handelt, bis zum **31. Juli 1916**, für die unter § 2 Klasse B, Ziffer 2 fallende Gegenstände bis zum **30. September 1916**.
- Für die anderen, vorstehend **nichtgenannten** Gegenstände tritt **keine Fristverlängerung** ein.
- b) Zu Dampfbohrmaschinen gehörende **Armaturen**, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschaffen werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.
- c) **Meldung von Radeinsparfesseln und dergleichen.** Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlagnahmten Metallmengen nach Empfang des Erfasses umgehend vorzunehmen.
- Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erfolgten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordrucke gemäß dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Breslau, den 15. März 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-A.

von Barmeier,
General der Infanterie.

Vorstehende Zusätze bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Ortsvorstände beauftrage ich hiermit, dafür zu sorgen:

- I. Daß die Abgabe der enteigneten Gegenstände bis zum 31. März 1916 an die Ortsbehörden durchgeführt ist.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung auf Kosten des Betroffenen.

Die Unterlassung der Ablieferung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Zehntausend Mark bestraft.

- II. Die vorstehenden Zusätze sind ortsüblich bekannt zu machen und auf die vorgeschriebene Meldung, welche bis zum 1. Mai zu erfolgen hat, hinzuweisen.

Formulare zu dieser Meldung sind im Landratsamt zu haben.

Groß Strehlitz, den 25. März 1916.

Der königliche Landrat.

von Alten, Geheimer Regierungsrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Warmuntowitz ist erloschen und die Sperre aufgehoben.
Bottmisch, den 25. März 1916.

Der Amtsvorsteher.

Die in neutralen überseeischen Ländern festgehaltenen Angehörigen unserer Flotte gelten als Kriegsgefangene. Postverkehr mit ihnen ist nur in denselben Formen zulässig wie mit Kriegsgefangenen, also nicht wie in Friedenszeiten über das Marinepostbureau in Berlin C 2 zu leiten. Sendungen, die aus Versehen dem Marinepostbureau zugehen, werden von diesem nachträglich als „Kriegsgefangenen sendungen“ bezeichnet und so weiter behandelt werden.

Kriegs Spenden gingen ein:

Geld: Solga in Sucholohna 5 Mk., Kuratus Hante-Jawadki 20 Mark, Schwarzer 5 Mark, Fräulein Marggraff 3 Mk., Schule Borowian 34 Mk., Frau Schwob-Leschmiz 3 Mk.

Sachen: Schule Keltich 20 Paar Strümpfe.

Bianca von Alten,

Vorsitzende des Vaterländischen Frauen-Vereins.

Anzeigen.

Vorschuß-Verein zu Groß Strehlig

E. G. m. b. H.

Die Auszahlung bezw. Aufschreibung der für 1915 auf 5% festgesetzten Dividende erfolgt durch den Vereinskassierer Herrn Carl Wauer.

Der Vorstand.

Pappeln, Weiden, Erle,
kauft und zahlt den höchsten Preis
Sägewerk Sandowitz D. S.



Toczowski

Ofenfabrik,

Gr. Strehlig

vis à vis

der Gasanstalt

empfiehlt

sich zur

Ausführung

jämlicher

Ofen-

arbeiten.

Rotblühenden

Tabakfamen

in mehreren Sorten empfiehlt

J. Bochynek.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Rosmierz gelegenen, im Grundbuche von Rosmierz Blatt 1, 95 und 120 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers Johann Witton in Rosmierz und dessen Ehefrau Marie geborene Moczogomba ebenda, Eigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke am **19. April 1916 Vormittags 9^{1/2} Uhr** durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1 — die Häuslerstelle Nr. 63 in Rosmierz ist 1 ha 15 ar 62 qm groß mit 2,88 Taler Grundsteuerreintrag und 45 Mark Gebäudesteuerzinsetzungswert. Grundsteuermutterrolle Art. 1. Gebäudesteuerrolle Nr. 87.

Das Grundstück Blatt 95 — Acker am Wege nach Himmelwitz — ist 23 a 82 qm groß mit 0,56 Taler Grundsteuerreintrag. Grundsteuermutterrolle Art. 1.

Das Grundstück Blatt 120 — Acker ku Schimischow — ist 86 a 20 qm. groß mit 0,62 Taler Grundsteuerreintrag. Grundsteuermutterrolle Art. 120.

Amtsgericht **Groß Strehlig**, den 15. Februar 1916.

Unter
günstigen Bedingungen

steht

ein **Lehrling**

bald oder später ein

die Kunst- und Handelsgärtnerei

Oskar Jäkel, Kempen i. P.

Roller und Wickelmacher

finder lachnende und dauernde Beschäftigung. Ebenfalls Mädchen von 14 Jahren an als Lehrlinge.

Görlitz,

Cigarrenfabrik, Gymnasialstr.

Bonk

Ofenfabrik,

gegenüber

dem Güterboden

und

am Bahnhof

empfiehlt

sein Lager von

modernen

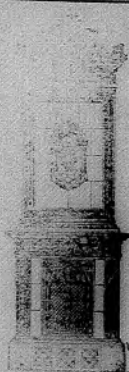
Ofen aller Art

sowie

Ausführung

derselben zu

alten Preisen.



Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert

in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Redaktion: für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inzeratenteil **Georg Hübner**.
Druck von **Georg Hübner**, Groß Strehlig.

Sonderbeilage

zu Stück 13 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 31. März 1916.

Am Sonnabend, den 8. April Nachm. 3 Uhr kommen auf dem Hofe der Dietrich'schen
Brauerei hierselbst 15 Stück kriegsunbrauchbare Pferde

zum Verkauf. Beim Verkauf sollen nach den bestehenden Bestimmungen in erster Linie Kleingrundbesitzer, die i. J. Pferde an die Militärdirektion abgegeben haben, berücksichtigt werden. Die Käufer haben sich bei Vermeidung einer hohen Conventionalstrafe zu verpflichten, das gekaufte Pferd bis nach Beendigung des Krieges zu behalten und einen Verpflichtungsschein mit nachstehendem Wortlaut zu unterschreiben.

Der Kaufpreis muß sofort bezahlt werden. Händler sind nicht zugelassen.

Groß Strehlitz, den 5. April 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Herr
verpflichtet sich, die durch die Vermittlung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien von dem Kreise Groß Strehlitz erkauften, umstehend näher bezeichneten Pferde bis nach Beendigung des Krieges in seinen Betrieben zu verwenden. Ein etwa notwendiger früherer Verkauf darf nur mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer erfolgen. Die Genehmigung wird nur dann erteilt werden, wenn der Verkauf dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht und an den neuen Käufer unter gleichen Bedingungen geschieht. Wird das Pferd zur Arbeit unbrauchbar, so kann es dem Hofschlächter verkauft werden. Über den Verkauf ist der Landwirtschaftskammer unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung Mitteilung zu machen. Der Käufer verpflichtet sich ferner, innerhalb von 4 Monaten nach Kauf des Pferdes aus seinem Bestande keine anderen kriegsunbrauchbaren Pferde, es sei denn zum Schlachten, zu verkaufen. Die Landwirtschaftskammer behält sich vor, die Verwendung der Pferde beaufsichtigen zu lassen.

Werden diese Bestimmungen von dem Käufer nicht innegehalten, so verpflichtet er sich, für jedes Pferd eine Strafe von 300 Mark an die Landwirtschaftskammer zu zahlen, welche diese Strafgelder dem Roten Kreuz oder ähnlichen gemeinnützigen Einrichtungen zuwenden wird.

Die Vermittlung der Pferde geschieht ohne jedwede Haftung seitens der Landwirtschaftskammer und der Militärbehörde, sowie des Kreisausschusses, insbesondere auch ohne Haftung für die gesetzlichen Gewährsmängel.

Groß Strehlitz, den 1916.

Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Saaten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.
Das Schlachten der in diesem Jahr geborenen Schaflämmern wird bis zum 15. Mai d. J. verboten.

§ 2.
Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 48 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung auf die aus dem Ausland eingeführten Schaflämmern.

§ 3.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4.
Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. März 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.